

Metzl, Sebastian; Franjić, Igor; Kolvenbach, Thomas

Article

Die neue Intrahandelsstatistik ab Januar 2025

WISTA - Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Metzl, Sebastian; Franjić, Igor; Kolvenbach, Thomas (2025) : Die neue Intrahandelsstatistik ab Januar 2025, WISTA - Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 77, Iss. 1, pp. 37-47

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/313328>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DIE NEUE INTRAHANDELSSTATISTIK AB JANUAR 2025

Sebastian Metzl, Igor Franjić, Thomas Kolvenbach

➤ **Schlüsselwörter:** Außenhandel – Intrahandel – Schätzung – Mikrodatenaustausch – fehlende Daten

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Außenhandelsstatistik wird der Warenverkehr zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch eine Befragung von Unternehmen erfasst. Neue innovative Verfahren und technischer Fortschritt im Statistischen Bundesamt und auf europäischer Ebene haben es ermöglicht, die Schätzverfahren für fehlende Daten in dieser Erhebung auf eine verbesserte und strukturierte Grundlage zu stellen. Daher steigt ab dem Monatsbericht Januar 2025 die Genauigkeit der Statistik im Hinblick auf die Detaillierung der gehandelten Waren. Zudem legen die neuen Schätzverfahren das Fundament für eine künftige Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten, die durch Meldepflichten zur Außenhandelsstatistik entstehen.

➤ **Keywords:** foreign trade – intra-EU trade – estimation – microdata exchange – missing data

ABSTRACT

In foreign trade statistics, trade in goods between Germany and other EU Member States is recorded by surveying enterprises. New innovative methods and technical advancements within the Federal Statistical Office and at the European level have allowed estimation techniques for missing data in this survey to be placed on a stronger and more structured foundation. From reporting month January 2025 onwards, intra-EU trade statistics will therefore be more accurate in terms of the detailed results for traded products. Furthermore, the new estimation techniques lay the basis for a future reduction of the administrative burden on small and medium-sized enterprises that is associated with data reporting requirements for the purpose of foreign trade statistics.

Dr. Sebastian Metzl

ist Betriebswirt und als Referent im Referat „Grundsatzfragen, Qualitätssicherung, Verbreitung“ in der Gruppe „Außenhandel“ des Statistischen Bundesamtes tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen bei den Schätzverfahren für fehlende Daten und dem Mikrodatenaustausch im Intrahandel.

Igor Franjić

ist Betriebswirt und arbeitet als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Referat „Grundsatzfragen, Qualitätssicherung, Verbreitung“ in der Gruppe „Außenhandel“ des Statistischen Bundesamtes. In einem EU-Projekt zu globalen Wertschöpfungsketten entwickelt er neue Indikatoren für die Außenhandelsstatistik nach Unternehmensmerkmalen. Zuvor betreute er den Mikrodatenaustausch im Intrahandel.

Thomas Kolvenbach

hat Economics (M. Sc.) studiert und ist im Statistischen Bundesamt als Sachbearbeiter im Referat „Grundsatzfragen, Qualitätssicherung, Verbreitung“ in der Gruppe „Außenhandel“ beschäftigt. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Aufbereitung zur Nutzung von Steuerdaten und der Analyse zur künftigen Nutzung von Mikrodaten für die Außenhandelsstatistik.

1

Einleitung

Der Außenhandel hat maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Gegenstand der Außenhandelsstatistik ist der Warenverkehr Deutschlands mit anderen Staaten. Der Handel mit den Partnerländern wird dabei wert- und mengenmäßig unter anderem nach detaillierten Warenkategorien (achtstellige Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) aufgeteilt. Die Nutzerinnen und Nutzer können beispielsweise nachvollziehen, wie viele neue E-Autos aus China im August 2023 nach Deutschland importiert wurden oder zu welchem Wert Moselwein im März 2024 aus Deutschland nach Slowenien exportiert worden ist. Um solche Daten zu erheben nutzt das Statistische Bundesamt verschiedene Quellen.

Für den Warenverkehr mit Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU), den sogenannten Drittländern, stehen die relevanten Angaben aus Zollanmeldungen zur Verfügung. Bis auf wenige Ausnahmen muss jede Warenbewegung mit Drittländern aus fiskalischen Gründen und zur Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben bei den Zollbehörden angemeldet werden. Aus statistischer Sicht gleicht diese Situation einer Vollerhebung, bei der praktisch alle Warenbewegungen erfasst werden. Bis Dezember 1992 wurde so der gesamte Warenverkehr mit dem Ausland erhoben.

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarkts im Jahr 1993 und der damit einhergehenden Abschaffung der Warenkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten entfielen die Zollanmeldungen für einen erheblichen Teil des deutschen Außenhandels. Unabhängig davon bestand der Bedarf an statistischen Daten zum inner-europäischen Warenverkehr (Intrahandel)¹ jedoch fort – beispielsweise für die Berechnung der nationalen Zahlungsbilanz und des deutschen Bruttoinlandsprodukts.

1 Ein Teil des Intrahandels wird weiterhin über Zollanmeldungen abgedeckt. So sind Zollanmeldungen für Warenverkehre mit steuerrechtlichen Sondergebieten (zum Beispiel den Kanarischen Inseln) abzugeben. Auch werden Waren, die zur Be- oder Verarbeitung aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU eingeführt und innerhalb dieser weiterversendet werden (zollrechtliche Veredelungsverkehre), von den Zollbehörden überwacht, bis sie in den freien Verkehr übergeführt werden oder die EU wieder verlassen. Die bei der Bewegung der Waren innerhalb der EU anfallenden Zollanmeldungen gehören zum Intrahandel.

Deshalb wurde die sogenannte Intrastat-Erhebung als zweiter Weg etabliert.

Ab dem Berichtsmonat Januar 2025 werden neue Schätzverfahren in der Intrahandelsstatistik eingeführt. Dadurch wird die Detailgenauigkeit der Ergebnisse in Hinsicht auf die gehandelten Waren verbessert und die Erhebung auf eine zukünftige Entlastung der Unternehmen von Meldepflichten an die Außenhandelsstatistik vorbereitet. Kapitel 2 beschreibt zunächst, wie die Erhebung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs derzeit abläuft. Die Gründe für die Einführung neuer Schätzverfahren und den Übergang zu einer neuen Schätzmethode erläutert Kapitel 3. Einzelheiten dazu, wie der Gesamtwert berechnet wird und die Zuschätzfaktoren festgelegt werden, enthält Kapitel 4. Die Kapitel 5 und 6 legen dar, wie fehlende Daten meldepflichtiger Unternehmen sowie der Schätzwert für Befreiungen aufgeteilt werden. Ein Fazit sowie ein Ausblick beschließen den Beitrag.

2

Die Erhebung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs

Die Unternehmen melden für die Intrastat-Erhebung monatlich für rein statistische Zwecke bestimmte Informationen über die innerhalb der EU exportierten beziehungsweise importierten Waren an die nationalen statistischen Ämter und nicht mehr an die Zollbehörden. Zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen wurden in diesem Zusammenhang sogenannte Anmeldeschwellen eingeführt. Demnach müssen Unternehmen erst dann Intrastat-Anmeldungen für einen bestimmten Berichtsmonat abgeben, wenn der Gesamtwert ihrer Exporte in andere EU-Mitgliedstaaten (Versendungen) beziehungsweise ihrer Importe aus anderen EU-Mitgliedstaaten (Eingänge) im laufenden Jahr oder im Vorjahr einen bestimmten Wert überschreitet. Die Schwellen sind so gewählt, dass bislang nur etwa 10 % der exportierenden beziehungsweise importierenden Unternehmen in Deutschland zur Abgabe von Intrastatmeldungen verpflichtet sind. Dabei ist die europarechtliche Vorgabe zu berücksichtigen, dass wertmäßig mindestens 95 % der Versendungen eines Mitgliedstaats durch Unternehmensmeldungen erhoben werden müssen (Abdeckungs-

grad). Bei den Eingängen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist der entsprechende Abdeckungsgrad bisher national im Außenhandelsstatistikgesetz auf 93 % festgelegt. Die Anmeldeschwellen liegen bisher entsprechend bei 500 000 Euro bei Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten und 800 000 Euro bei den Eingängen von dort.

Dem Vorteil der Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Anmeldeschwellen steht der Nachteil gegenüber, dass durch die Intrastatmeldungen nicht der gesamte innereuropäische Warenverkehr erhoben wird. Unternehmen, deren Versendungen beziehungsweise Eingänge unter der jeweiligen Anmeldeschwelle liegen (below-threshold trade), müssen keine Intrastatmeldungen über ihre Warenverkehre abgeben. Darüber hinaus gibt es aber auch Unternehmen oberhalb der Anmeldeschwelle, die ihrer bestehenden Meldepflicht für die Exporte beziehungsweise Importe eines Monats nicht fristgerecht nachkommen. In diesem Zusammenhang spricht man von sogenannten Antwortausfällen (non-response). Für die so entstehenden Differenzen zum gesamten EU-Warenverkehr müssen Schätzungen vorgenommen werden. Die Schätzungen teilen sich entsprechend auf in sogenannte Zuschätzungen für Befreiungen für die Warenverkehre von Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwellen einerseits und Zuschätzungen für Antwortausfälle von Unternehmen oberhalb der Anmeldeschwellen, die ihrer Meldepflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, andererseits. Die Zuschätzungen lassen sich grundsätzlich mithilfe der Daten aus den monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen berechnen, da im Wesentlichen alle Unternehmen zu dieser Meldung an die Finanzverwaltung verpflichtet sind. Die relevanten Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen liegen im Statistischen Bundesamt für statistische Zwecke vor. Mit diesen Angaben lassen sich die Gesamthöhe des Intrahandels und der Anteil der befreiten Unternehmen an allen innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben im jeweiligen Monat berechnen. Jedoch können die Umsatzsteuer-Voranmeldungen die Intrastatmeldung nicht ersetzen, da neben konzeptionellen Unterschieden in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur ein monatlicher Gesamtwert je Unternehmen ohne Differenzierung nach Waren und Partnerländern vorliegt. Deshalb werden Schätzverfahren benötigt, die die statistisch relevanten Merkmale ergänzen.

Exkurs: Intrastat und Umsatzsteuer

Während die Außenhandelsstatistik den physischen, grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren erfasst, dient die Umsatzsteuer-Voranmeldung dazu, steuerliche Tatbestände für fiskalische Zwecke zu erfassen. Diese unterschiedliche Zielsetzung führt zu bedeutenden konzeptionellen Unterschieden zwischen Intrastat und Umsatzsteuer, die über die Tatsache hinausgehen, dass die Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wesentlich weniger Detailinformationen über die innereuropäischen Warenverkehre enthalten als Intrastatmeldungen. So werden für die Umsatzsteuer bestimmte Warenverkehre, die für die Außenhandelsstatistik relevant sind, undifferenziert gemeinsam mit Dienstleistungen und anderen Tatbeständen erfasst, sodass die Steuerdaten in diesem Fall für die Außenhandelsstatistik nicht nutzbar sind. Auch ist der steuerrelevante Zeitraum nicht identisch mit dem Berichtszeitraum der Außenhandelsstatistik. Zudem ist die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage nicht gleich dem statistischen Wert einer Ware. Aus diesen und weiteren Gründen können die Umsatzsteuerdaten die gesonderte Erhebung des Intrahandels nicht ersetzen und auch für sich genommen die Höhe des Außenhandels nicht hinreichend genau quantifizieren.

3

Einführung neuer Schätzverfahren

Die bisherigen Schätzverfahren im Intrahandel erzeugen zuverlässig Schätzungen für Antwortausfälle und den Warenverkehr von Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwelle. Diese weisen jedoch nur eine vergleichsweise geringe Detailtiefe hinsichtlich der Art der Ware auf, und zwar für die zweistelligen Kapitel (WA-2-Steller) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Weitere Merkmale, die zugeschätzt werden, sind die Partnerländer (Bestimmungsländer, Ursprungs- und Versandungsländer) sowie die deutschen Bundesländer.

Bei den derzeit geringen Zuschätzungen für Befreiungen von 1,6 % export- und 4,0 % importseitig ist eine solche Aufteilung der Zuschätzungen ausreichend. Für die Antwortausfälle werden bislang zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung eines Monats durchschnittlich 6,5 % auf Versendungs- und 8,8 % auf Eingangsseite geschätzt. Bis zur Veröffentlichung der endgültigen

Zahlen für das Berichtsjahr 2023 konnten nachträglich eingehende Meldungen diese Schätzungen auf 1,1 % export- und 2,2 % importseitig reduzieren, sodass das bisherige Schätzverfahren zu keinen größeren Qualitätsverlusten führte. Eine Aufteilung nach achtstelligen Warennummern war bisher – ohne weitere Zusatzinformationen – qualitativ nicht sinnvoll.

Die Nutzung einer neuen Datenquelle in Form des europäischen Mikrodatenaustauschs (Franjić und andere, 2024) ermöglicht es dabei, künftig importseitig für die Befreiungen auch auf Ebene der achtstelligen Warennummern zuzuschätzen. Zudem konnte eine neue Schätzmethode für Antwortausfälle meldepflichtiger Einheiten entwickelt werden, die auf tief gegliederten historischen Zeitreihen und Steuerdaten basiert. Im Zuge dieser Neukonzeption wurde auch das Verfahren zur Berechnung des Gesamtwertes der Warenverkehre mit anderen EU-Mitgliedstaaten überarbeitet.

Mit der Novelle von Außenhandelsstatistikgesetz und Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung zum 1. Januar 2025 werden die Anmeldeschwellen in Deutschland erhöht. Sie steigen bei Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten von 500 000 Euro auf 1 Million Euro und bei Eingängen aus anderen Mitgliedstaaten von 800 000 Euro auf 3 Millionen Euro. Damit entlastet das Statistische Bundesamt einen wesentlichen Teil der bisher meldepflichtigen Unternehmen von Statistikpflichten. Infolgedessen erhöht sich der Anteil des Außenhandels, der geschätzt werden muss, deutlich. Dies ist insbesondere bei den Importen der Fall. Ohne eine Zuschätzung der Importe von Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwelle auf Ebene der achtstelligen Warennummern wäre der Informationsverlust auf der Detailebene durch die Meldeschwellenanhebung erheblich.

Durch die neuen Schätzmethoden bleibt die Qualität der Außenhandelsstatistik auf dem aktuellen Niveau oder verbessert sich leicht, obwohl der Anteil der Zuschätzungen steigt. Die Umsetzung der neuen Schätzverfahren erfolgt im Kalendermonat März 2025 mit der erstmaligen Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik für den Berichtsmonat Januar 2025. Die Details der neuen Methoden werden in den nächsten Kapiteln erläutert.

4

Berechnung des Gesamtwertes und Festlegung der Zuschätzfaktoren

Eine zentrale Herausforderung bei der Erhebung des Intrahandels besteht darin, den Gesamtwert der importierten beziehungsweise exportierten Waren eines Berichtsmonats festzulegen. Hierfür wird auf Basis der Umsatzsteuer-Voranmeldungen anhand komplexer Berechnungen ein fiktiver Wert ermittelt. In einem ersten Schritt werden die angegebenen Werte für die innergemeinschaftlichen Lieferungen beziehungsweise Erwerbe aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit den von der Außenhandelsstatistik erhobenen statistischen Werten vergleichbar gemacht. Außerdem werden Warenbewegungen, die in der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht als innergemeinschaftliche Lieferungen beziehungsweise Erwerbe anzumelden sind (beispielsweise der Import von Erdgas oder Veredelungsgeschäfte), mit eingerechnet. Danach werden die Steuerwerte ausländischer Unternehmen, die in Deutschland Waren veredeln (be- oder verarbeiten), abgezogen – diese Warenverkehre wären ansonsten sowohl in den Steuerwerten als auch in den Zuschlägen für Veredelungsverkehre enthalten. Schließlich wird noch ein Korrekturfaktor für die Steuerwerte berechnet, der den typischen Umfang der Fehler und Korrekturen der Daten eines Berichtsmonats aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen widerspiegelt.

Der Abgleich dieses fiktiven Gesamtwertes mit dem Wert der tatsächlich erhobenen Intrastatmeldungen ergibt die Zuschätzungen. Für Befreiungen wird anhand der Steuerwerte des Vorjahres von Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwelle ein prozentualer Faktor ermittelt. Zu diesem hinzugerechnet wird ein Faktor für befreite Unternehmen, die Veredelung durchführen, die nicht in den Steuerwerten enthalten sind. Von diesem Maximalwert der befreiten Warenverkehre wird der Wert der Intrastatmeldungen der sogenannten freiwilligen Melder, also der Unternehmen, die unterhalb der Meldeschwelle liegen, aber trotzdem Meldungen zum Intrahandel abgeben, abgezogen.

Unter Berücksichtigung der befreiten Unternehmen und der freiwilligen Melder wird anhand des fiktiven Gesamtwertes der Faktor für die Zuschätzungen für Antwortausfälle ermittelt. Aus der Differenz zwischen fik-

tivem Gesamtwert und erhobenen Werten kann damit grundsätzlich der Faktor für die Zuschätzungen für Antwortausfälle errechnet werden. Der prozentuale Faktor für die Zuschätzung wird für die Erstveröffentlichung des jeweiligen Monats festgelegt. Mit jeder Revision der Monatsergebnisse verringern sich die Zuschätzungen für Antwortausfälle, da das Statistische Bundesamt laufend säumige Unternehmen anmahnt, ihre fehlenden Meldungen nachzureichen.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben und den damit verbundenen Lieferverpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) liegt zwischen der Pressemitteilung mit ersten Außenhandelsergebnissen und den tatsächlichen Veröffentlichungszeitpunkten aller Detailergebnisse rund eine Woche. In dieser Woche gehen Nachmeldungen für den aktuellen Berichtsmonat ein. Zurzeit wird die Differenz des Gesamtwertes zwischen Pressemitteilung und Veröffentlichung der Detailergebnisse durch einen Faktor von 1,8 % bei den Exporten und 2,1 % bei den Importen als Zuschlag für diese fehlenden Meldungen in der Pressemitteilung berücksichtigt.

Die Zuschätzfaktoren werden regelmäßig auf erforderliche Anpassungen überprüft. Dabei können sich die Außenhandelsergebnisse durch die geänderten Zuschätzfaktoren für das laufende Jahr oder das Vorjahr rückwirkend nochmals ändern.

Die Gesamtwerte für Befreiungen und Antwortausfälle ergeben sich durch die Zuschätzfaktoren. Diese sind jedoch nach den relevantesten Merkmalen für die Außenhandelsstatistik aufzuteilen. Die unterschiedlichen Verfahren dafür beschreibt das folgende Kapitel 5.

5

Aufteilung der Antwortausfälle

Bei den Meldeausfällen von Unternehmen werden zwei Kategorien unterschieden:

- › teilweise Meldeausfälle,
- › komplette Meldeausfälle.

Bei **teilweisen Meldeausfällen** hat ein Unternehmen zwar Intrastatmeldungen für einen bestimmten Berichtsmonat abgegeben. Deren Wert deckt aber nicht die übli-

che Höhe der Meldungen verglichen mit den Vormonaten beziehungsweise den der Finanzverwaltung gemeldeten Werten der innergemeinschaftlichen Lieferungen beziehungsweise Erwerbe des Unternehmens ab. Bei **kompletten Meldeausfällen** gibt ein Unternehmen für den entsprechenden Monat keine Meldung ab, obwohl alle Vormonatswerte beziehungsweise die Steuerwerte eine Meldung erwarten lassen.

Teilweise Meldeausfälle lassen sich auf Unternehmensebene schwer identifizieren, weil der vergleichsweise geringe Wert der Intrastat-Anmeldungen für den aktuellen Berichtsmonat auch normale monatliche Schwankungen in den Auslandsumsätzen eines Unternehmens widerspiegeln kann. Zudem liegen die Vergleichsdaten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung noch nicht vor. Entsprechend wäre der gesamte Wert der Schätzfehler einer Schätzung auf Unternehmensebene für teilweise Meldeausfälle sehr hoch. Dagegen lassen sich komplette Meldeausfälle mit relativ hoher Sicherheit feststellen, wodurch die Schätzfehler niedriger sind als bei den teilweisen Ausfällen. Aus diesem Grund werden die teilweisen Antwortausfälle auch weiterhin nach dem bisherigen System aufgeteilt, während die kompletten Meldeausfälle nach einem neuen, unternehmensbezogenen Bottom-up-Modell aufgeteilt werden.

5.1 Bottom-up-Schätzung

Ab Berichtsmonat Januar 2025 werden die Meldeausfälle von Unternehmen, die keine Intrastatmeldungen für einen Berichtsmonat abgegeben haben (komplette Meldeausfälle), grundsätzlich durch ein neu entwickeltes Bottom-up-Verfahren geschätzt. Hierfür sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich, die im Folgenden erläutert werden.

Ob ein Unternehmen, dessen Meldungen zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung eines Berichtsmonats fehlen, zu einem späteren Zeitpunkt nachmeldet, wird mittels einer logistischen Regression auf Basis eines vergleichbaren Monats geschätzt. Das logistische Modell berechnet anhand verschiedener Einflussgrößen eine Wahrscheinlichkeit, dass ein aktuell fehlendes Unternehmen später nachmeldet. Als Einflussgrößen haben sich dabei folgende Kriterien herauskristallisiert:

- › Je länger ein aktuell fehlendes Unternehmen schon zur Intrahandelsstatistik in einer Verkehrsrichtung meldet, desto wahrscheinlicher ist eine Nachmeldung.
- › Je häufiger ein fehlendes Unternehmen in der Vergangenheit einen Wert nachgemeldet hat, desto wahrscheinlicher wird eine Nachlieferung im aktuellen Monat.
- › Je mehr korrekte monatliche Nichtmeldungen die Unternehmenszeitreihe aufweist, desto unwahrscheinlicher ist eine Nachmeldung für den aktuellen Monat.

Ein Unternehmen wird für die weiteren Schritte nur berücksichtigt, wenn die Wahrscheinlichkeit für eine Nachmeldung bei mehr als 50 % liegt. Zusätzlich werden Unternehmen herausgenommen, von denen bekannt ist, dass sie aktuell keinen Intrahandel betreiben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Unternehmen dem Statistischen Bundesamt mitteilen, dass sie keine Warenverkehre mit anderen EU-Mitgliedstaaten für den aktuellen Monat oder auf längere Sicht mehr durchführen.

Im nächsten Schritt werden die zu schätzenden Warennummern der im ersten Schritt ausgewählten Unternehmen festgelegt. Dies geschieht wieder mithilfe einer Vergleichsperiode aus der Vergangenheit und einer logistischen Regression. Dafür gelten folgende Kriterien:

- › Je länger ein Unternehmen eine aktuell fehlende Warennummer meldet, desto eher wird diese Ware auch im aktuellen Monat nachgeliefert.
- › Je häufiger eine fehlende Warennummer in der Vergangenheit vom Unternehmen nachgemeldet wurde, desto wahrscheinlicher wird eine Nachlieferung im aktuellen Monat.
- › Je mehr Lücken in der Zeitreihe einer bestimmten Warennummer eines Unternehmens existieren, desto unwahrscheinlicher ist eine Nachmeldung im aktuellen Monat.

Auch hier gilt, dass eine Warennummer eines Unternehmens im weiteren Verlauf nur berücksichtigt wird, wenn die Nachmeldewahrscheinlichkeit über 50 % liegt.

Um den aktuellen Wert einer zu schätzenden Ware eines fehlenden Unternehmens zu bestimmen, wird zunächst der zuletzt vom Unternehmen gemeldete statistische Wert der Exporte beziehungsweise Importe dieser Ware

herangezogen. Dieser Wert wird dann anhand der Marktentwicklung fortgeschrieben. Um die Marktentwicklung zu bestimmen, werden die aktuellen Meldungen anderer Unternehmen genutzt, die den Export beziehungsweise Import dieser oder gegebenenfalls vergleichbarer Waren an das Statistische Bundesamt melden.

Anschließend werden die geschätzten statistischen Werte je Warennummer anhand der historischen Verteilung der Anmeldungen des jeweiligen Unternehmens auf Partnerländer, Bundesländer und Arten des Geschäfts aufgeteilt. Das Merkmal Art des Geschäfts unterscheidet dabei zwischen bestimmten Klauseln im Geschäftsvertrag wie Kauf/Verkauf, Lohnveredelung oder Finanzierungsleasing. Dies ist insbesondere für die Deutsche Bundesbank von Bedeutung.

Meldet ein Unternehmen nach oder stellt sich aufgrund anderer dem Statistischen Bundesamt vorliegender Informationen heraus, dass eine Schätzung falsch war, wird der entsprechende Schätzwert für das Unternehmen gelöscht. Mit jeder Revision der Monatsergebnisse verringern sich damit die Bottom-up-Schätzungen und werden durch echte Meldungen der Unternehmen ersetzt.

Das hier beschriebene Verfahren ist sehr rechen- und zeitintensiv. Daher werden die Bottom-up-Schätzungen nur zur Erstveröffentlichung der Detailergebnisse berechnet. Zum Zeitpunkt der monatlichen Pressemitteilung erfolgt die Verteilung der Zuschätzungen für Antwortausfälle weiterhin nach dem bisherigen Top-down-Ansatz.

Das neue Schätzverfahren ermöglicht, schneller als bisher monatsgerechte Außenhandelsergebnisse zu veröffentlichen und dadurch auch die Nachmeldungen von Unternehmen zu einem früheren Zeitpunkt zu berücksichtigen. Damit kann ab Berichtsmonat Januar 2025 die erste Revision der Ergebnisse eines Berichtsmonats bereits mit der Erstveröffentlichung des darauffolgenden Berichtsmonats erfolgen. Bisher fand die erste Revision eines Berichtsmonats zusammen mit der Veröffentlichung des zweiten Folgemonats statt. Insgesamt wurden für jeden Berichtsmonat sechs aufeinanderfolgende monatliche Revisionen durchgeführt. Ab 2025 wird es nun sieben Revisionen geben. Die abschließende Revision der Jahresergebnisse erfolgt unverändert im Oktober des Folgejahres. Ab diesem Zeitpunkt werden die Ergebnisse als endgültig betrachtet.

5.2 Top-down-Schätzung

Bei den teilweisen Meldeausfällen ergibt eine Zuschätzung auf Ebene der achtstelligen Warennummern keine qualitativ hochwertige Aussage. Hier ist der Schätzfehler zu groß, der bei einer Abkehr vom bisherigen Modell entstünde. Für den Teil der Antwortausfälle, den die oben vorgestellte Bottom-up-Schätzung nicht abdeckt, erfolgt die Verteilung deshalb weiterhin nur auf Ebene der Kapitel des Warenverzeichnisses (WA-2-Steller), der Partnerländer und der Bundesländer. Neu ab Januar 2025 ist, dass auch die Top-down-Schätzung für Zwecke der Zahlungsbilanz und des Bruttoinlandsprodukts nach Arten des Geschäfts aufgeteilt wird. Wie bereits oben angeführt, werden zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der ersten monatlichen Außenhandelsergebnisse die Zuschätzungen für Antwortausfälle ausschließlich nach dem Top-down-Ansatz verteilt. Erst bei der Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse für den aktuellen Monat rund eine Woche nach der Pressemitteilung erfolgen Bottom-up-Schätzungen.

Für die Verteilung der Zuschätzungen wird angenommen, dass bei Unternehmen mit Eingängen beziehungsweise Versendungen über 10 Millionen Euro grundsätzlich keine Meldeausfälle vorliegen. Aufgrund einer stringenten Eingangskontrolle für größere Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass sich Antwortausfälle vorwiegend auf kleine und mittlere Unternehmen verteilen. Daher wird berechnet, wie sich die Meldewerte von Einheiten, die einen Steuerwert unter 10 Millionen Euro aufweisen, auf Warenkapitel, Partnerländer, Bundesländer und Arten des Geschäfts verteilen. Diese Struktur der Unternehmen wird dann für die Verteilung der Zuschätzungen verwendet. Da dieses Verfahren einen Gesamtwert mithilfe von Quoten in einzelne Unterpositionen aufteilt, wird es als Top-down-Schätzung bezeichnet.

6

Aufteilung des Schätzwertes für Befreiungen

Wie die Schätzung für die Antwortausfälle von meldepflichtigen Einheiten sind auch die Zuschätzungen für die Unternehmen unterhalb der Meldeschwelle auf weitere Merkmale der Außenhandelsstatistik zu verteilen. Dabei werden ab Berichtsmonat Januar 2025 unterschiedliche Verfahren für Eingänge und Versendungen angewendet, weil

- › die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat für Eingänge und Versendungen,
- › die Datenlage für Eingänge und Versendungen und
- › die Meldeschwellen für die jeweiligen Verkehrsrichtungen

unterschiedlich sind.

Das Statistische Bundesamt muss wertmäßig mindestens 95 % der Versendungen durch Unternehmensmeldungen direkt erheben. Da europarechtlich kein Abdeckungsgrad bei den Eingängen mehr vorgeschrieben ist, ergibt sich hier die Möglichkeit, auf nationaler Ebene die Anmeldeschwelle deutlich stärker anzuheben als bei der Versendung. Entsprechend erhöht sich der Umfang der Warenverkehre von Unternehmen unter der Meldeschwelle, die beim Eingang zu schätzen sind, und ist deutlich größer als bei der Versendung. Um die Datenqualität auch beim Eingang – trotz Schwellenanhebungen – auf hohem Niveau zu gewährleisten, sind seit dem Jahr 2022 die nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, tiefgegliederte Mikrodaten über Warenversendungen untereinander auszutauschen. Dieser Mikrodatabaustausch (microdata exchange – MDE) erfolgt über einen zentralen europäischen Server, der die Daten überprüft, nach Bestimmungsland der Waren aufteilt und an den jeweiligen empfangenden Mitgliedstaat sendet. Dadurch erhält jeder Mitgliedstaat nur die Daten, in denen er selbst als Bestimmungsland aufgeführt ist. Diese Daten dürfen dann von den Mitgliedstaaten ausschließlich für statistische Zwecke genutzt werden. Basierend auf diesen ausgetauschten Mikrodaten war es möglich, eingangsseitig ein qualitativ hochwertiges Verfahren zur Aufteilung der Zuschätzungen für befreite Unternehmen zu entwickeln.

Versendungsseitig wird das bisherige Verfahren beibehalten aufgrund des hohen Abdeckungsgrades von 95 % und weil Zusatzinformationen fehlen.

6.1 Versendung

Die Aufteilung des Schätzwertes für die deutschen Versendungen auf einzelne Merkmale erfolgt nach einem von Eurostat favorisierten System. Dazu werden die Unternehmen, die knapp über der Meldeschwelle liegen, untersucht. Die Aufteilung des statistischen Wertes der deutschen Versendungen auf die einzelnen Partnerländer, Warenkapitel, Bundesländer und Arten des Geschäfts dieser Einheiten werden auf den Gesamtwert der Schätzungen für Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwelle übertragen. Die entsprechende Annahme ist, dass die Exporte beziehungsweise Importe von Unternehmen knapp über der Anmeldeschwelle den Exporten beziehungsweise Importen von Unternehmen knapp unter der Anmeldeschwelle sehr ähnlich sind. Dieses Verfahren wird international als JATT-Methode (Just-Above-the-Threshold-Trade) bezeichnet. Da im Gegensatz zu den Eingangsdaten kein Mikrodaten austausch bei den Versendungsdaten erfolgt, wird diese Methode im Statistischen Bundesamt als das am besten geeignete Schätzverfahren angesehen.

6.2 Eingang

Anders als bei der Versendung liegen beim Eingang die zuvor erwähnten spiegelbildlichen Versendungsdaten der anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden: MDE-Daten) vor.

Charakteristisch für die Intrahandelsstatistik ist eine sehr asymmetrische Verteilung der gemeldeten Daten: Im Eingang wie in der Versendung entfallen etwa zwei Drittel des Gesamtwertes der Warenverkehre auf die sehr geringe Zahl von etwa 3 % der meldepflichtigen Unternehmen. Gleichzeitig werden bestimmte Waren, zum Beispiel Erdöl, Erdgas oder neue Personenkraftwagen, hauptsächlich von großen Unternehmen importiert. Dadurch weisen diese Warenbereiche auf Detailebene der achtstelligen Warennummern einen hohen Abdeckungsgrad an erhobenen Werten auf. Dies gilt aber nicht für alle Waren in gleichem Maße. Waren, die vorwiegend von kleinen Unternehmen importiert

werden, zum Beispiel Freizeitartikel, Motorräder und Mopeds oder Türen und Fenster, weisen eine Untererfassung auf, weil die Zuschätzungen für die Warenverkehre dieser von der Meldepflicht befreiten Unternehmen derzeit nur auf Kapitelebene erfolgen. Solche Produkte stammen aber zumeist wiederum von großen – im anderen EU-Mitgliedstaat meldepflichtigen – Unternehmen, die diese Waren aus dem EU-Ausland nach Deutschland versenden. Die entsprechenden Warenverkehre können also durch die MDE-Daten abgebildet werden. Die MDE-Daten, die mindestens 95 % der Versendungen des jeweiligen Mitgliedstaates abdecken, lassen sich deshalb für die Verbesserung der Zuschätzungen für die Eingänge der Unternehmen verwenden, die in Deutschland von der Intrastat-Meldepflicht befreit sind.

Eine direkte Übernahme der Versendungsdaten der anderen EU-Mitgliedstaaten als deutsche Eingangsdaten ist derzeit nicht vertretbar. Detaillierte Analysen haben gezeigt, dass die Daten, die das Statistische Bundesamt durch den Mikrodaten austausch von anderen Mitgliedstaaten laufend erhält, nicht ohne Weiteres verwendbar sind. Sie erfüllen die an die Qualität und Nutzbarkeit für die deutsche Importstatistik gesetzten Kriterien – zumindest als hauptsächliche Datenquelle – derzeit nicht. Dazu sind die Probleme zu schwerwiegend, die mit der Verfügbarkeit, Übereinstimmung und Geheimhaltung der Daten einhergehen, und die Vollständigkeit der Datenlieferungen ist unzureichend (Franjić und andere, 2024). Insbesondere ist die Umsetzung eines Einstromverfahrens verbunden mit einem vollständigen Wegfall der Intrastat-Importerhebung derzeit nicht realistisch.

Stattdessen werden die MDE-Daten genutzt, um ein realistisches Bild der Eingänge von Unternehmen, die unter der Meldeschwelle liegen und deshalb nicht zur Meldung ihrer innereuropäischen Wareneingänge verpflichtet sind, zu erhalten. Dazu wird aus den MDE-Daten, die diesen Unternehmen zugeordnet werden können, die Verteilung des statistischen Wertes auf die verschiedenen Merkmale der Außenhandelsstatistik berechnet. Diese Verteilung wird dann auf die Gesamtschätzung für Einheiten unter der Meldeschwelle angewendet.

Der erste Schritt dabei ist, MDE-Daten den Unternehmen unterhalb der Meldeschwelle zuzuordnen. Zu diesem Zweck wird die in den MDE-Daten angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Handelspartner ver-

wendet. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist ein eindeutiger Identifikator für Einheiten, die am umsatzsteuerlichen Waren- oder Dienstleistungsverkehr in der EU teilnehmen. Der Handelspartner in Deutschland ist in der Regel der deutsche Kunde, der die Waren vom Lieferanten im EU-Ausland erhält. Somit ist es möglich, die im Statistischen Bundesamt vorliegenden deutschen Eingangsdaten und die Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen einerseits mit den empfangenen MDE-Daten andererseits über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des betreffenden Unternehmens zu verknüpfen. Die MDE-Daten aus den anderen Mitgliedstaaten können damit sowohl den in Deutschland zu Intrastat meldepflichtigen Unternehmen als auch den Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwelle zugeordnet werden.

Um den Schätzwert für Eingänge unterhalb der Anmeldeschwelle aufzuteilen, werden nach der Verknüpfung sämtliche Datensätze aus dem Pool der MDE-Daten herausgenommen, die

- › meldepflichtigen Einheiten beziehungsweise
- › ausländischen Einheiten

zugeordnet sind oder bei denen

- › der Handelspartner als unbekannt angegeben ist und gleichzeitig der Statistische Wert des einzelnen MDE-Datensatzes über der Anmeldeschwelle liegt beziehungsweise
- › der Statistische Wert der Meldung, geteilt durch die Besondere Maßeinheit, über der Anmeldeschwelle liegt.

Diese sorgfältige Abschichtung der MDE-Daten führt zur Annahme, dass die übrigbleibenden Daten Unternehmen unterhalb der Meldeschwelle zugeordnet werden können. Anschließend wird die Verteilung dieser Daten über Partnerländer, achtstellige Warennummern, Bestimmungsbundesländer und Arten des Geschäftes errechnet. Zuletzt wird dann der in Kapitel 4 berechnete Gesamtwert der Zuschätzung anhand dieser Verteilung aufgeteilt und es werden die dazugehörigen Mengenangaben (Eigenmasse und Besondere Maßeinheit) berechnet.

Eine Besonderheit liegt beim Merkmal Bestimmungsbundesland vor. Dieses Merkmal ist nicht direkt in den MDE-Daten enthalten, da es sich um Versendungsdaten der anderen EU-Mitgliedstaaten handelt und eine Erhe-

bung der ausländischen Bestimmungsregion in den Versendungsmeldungen nicht vorgesehen ist. Stattdessen wird das Sitzbundesland des Handelspartners, welcher im Statistischen Bundesamt über seine in den MDE-Daten enthaltene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer identifiziert werden kann, verwendet. Da es sich bei den Einheiten unter der Meldeschwelle um kleine Unternehmen handelt, ist die damit verbundene Annahme, dass die Ware in das gleiche Bundesland geliefert wird, in dem sich auch der Unternehmenssitz befindet, vertretbar.

7

Fazit und Ausblick

Die hier beschriebene indirekte Nutzung der MDE-Daten in der deutschen Importstatistik ermöglicht es, die Anmeldeschwelle im Eingang deutlich anzuheben und somit eine große Zahl von Unternehmen von der Meldepflicht zu befreien – und das, ohne Qualitätseinbußen im Hinblick auf die Detailtiefe hinnehmen zu müssen.

Erstmals ist es durch die neuen Schätzverfahren möglich, für die Eingänge die Zuschätzungen für Befreiungen und teilweise die Zuschätzungen für Antwortausfälle auf Ebene der achtstelligen Warennummern darzustellen. Zusätzlich erfolgen die Zuschätzungen aufgeteilt nach den Arten des Geschäfts, was vor allem für die Berechnung der Leistungsbilanz der Deutschen Bundesbank von Bedeutung ist. Damit verbessert sich die Qualität der Datenzulieferungen für die Leistungsbilanz und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen deutlich.

Die verbesserten Schätzverfahren ermöglichen eine frühere Berücksichtigung der Nachmeldungen von Unternehmen in den veröffentlichten Ergebnissen. Entsprechend wird ab der ersten Veröffentlichung der Ergebnisse für Berichtsmonat Januar 2025 die erste Revision eines Berichtsmonats vier Wochen früher als bisher erfolgen. Infolgedessen wird es für jeden Berichtsmonat sieben statt wie bisher sechs aufeinanderfolgende monatliche Revisionen sowie die Revision der Jahresergebnisse im Oktober des Folgejahres geben.

Aufgrund der modernisierten Schätzverfahren werden auch die Außenhandelsergebnisse der Vorjahre 2022 bis 2024 nochmals leicht angepasst. Diese Korrekturen finden zeitnah zum Veröffentlichungstermin des Januar-

ergebnisses in den Kalendermonaten März und April 2025 statt.

Das Statistische Bundesamt wird auch in Zukunft mit Hilfe neuer Methoden und der Erschließung neuer Datenquellen Qualitätsverlusten, die durch den Wegfall von Direkterhebungen (beispielsweise durch die Erhöhung der Anmeldeschwellen) drohen, begegnen. Eine Entlastung der Unternehmen durch den Wegfall von statistischen Berichtspflichten bedeutet immer, dass statistische Informationen wegfallen. Die neuen Verfahren können diesen Informationsverlust so gut wie möglich ausgleichen. 

LITERATURVERZEICHNIS

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union). *European business statistics compilers' manual for international trade in goods statistics – 2021 edition*. [Zugriff am 14. Januar 2025]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union). *European business statistics compilers' manual for international trade in goods statistics – detailed data 2024 edition*. [Zugriff am 14. Januar 2025]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Franjić, Igor/Kolvenbach, Thomas/Tong, Mingyong. *Der europäische Mikrodaten-austausch – neue Datenquelle für die Außenhandelsstatistik*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2024, Seite 55 ff.

Hastie, Trevor/Tibshirani, Robert/Friedman, Jerome. *The Elements of Statistical Learning*. Ausgabe 2. New York 2009.

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz – AHStatG) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1751). [Novelle verabschiedet, aber bis zum Redaktionsschluss noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.]

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV) vom 7. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2580). [Novelle verabschiedet, aber bis zum Redaktionsschluss noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.]

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Februar 2025
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-25001-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.